

Elternverein Ellerbek e.V.

gemeinnütziger Verein

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein Ellerbek“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Ellerbek, Kreis Pinneberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. – 31.7.).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch Veranstaltungen für Kinder und mit Kindern, insbesondere die Durchführung einer Betreuungsgruppe für Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt aus dem Verein.
 2. durch Ausschluss.
 3. Durch Tod des Mitglieds.

- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen,
 1. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen zuwiderhandelt
 2. wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit: Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. erstem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister
- (3) Der erweiterte Vorstand:

Der Verein kann zur Förderung des satzungsmäßigen Zweckes einzelne Unterabteilungen bilden. In diesem Falle besteht der erweiterte Vorstand aus dem Vorstand (§5 (2)) und den Leitern der einzelnen Unterabteilungen. Für die Wahl und Dauer der Amtszeit der Unterabteilungsleiter gilt § 6 (4) entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch ein stellvertretender Vorsitzender den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorsitzenden.

- (3) Weiterhin hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wählen

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Vertretung zu sorgen.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner 2 Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (3) Soweit nur ein Vorstand gemäß § 5 (2) besteht, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
- (4) Der erweiterte Vorstand gemäß § 5 (3) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, jedoch mit der Maßgabe, dass stets eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern anwesend sein muss. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen eine kürzere Einladungsfrist möglich.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/5 der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich oder mündlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder telefonisch einzuladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichts sowie die Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Betreuungsgruppe

Zur Förderung des verein gemäßen Zweckes kann der Verein zur Betreuung von Schülern der Vereinsmitglieder eine Betreuungsgruppe bilden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe:

- (a) Zur Betreuung der Kinder kann der Verein geeignete Betreuungskräfte einstellen.
- (b) Mitglieder, die die Leistung der Betreuungsgruppe in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, zur Deckung der laufenden Kosten einen entsprechenden monatlichen Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Ellerbek mit der Maßgabe, dies für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden. Der Gemeinde wird für diesen Fall empfohlen, das Geld für Zwecke, die nicht Aufgaben des Schulträgers sind, zu verwenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gegründet in Ellerbek am 13.04.1992